6. Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Bad Kreuznach (Taxentarifordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 4 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 23.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem PBefG vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) erlässt die Kreisverwaltung Bad Kreuznach folgende Rechtsverordnung:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Bad Kreuznach (Taxentarifordnung) vom 07.03.2012 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

1.1 Grundpreis

Tarifgruppe 1
Er beträgt für jede Inanspruchnahme einer Taxe
tagsüber **4,20 Euro**,
nachts von 22.00 – 6.00 Uhr **4,60 Euro.**

Tarifgruppe 2 – Großraumtaxen
Er beträgt für jede Inanspruchnahme einer Großraumtaxe mit mehr als 4 Fahrgästen
tagsüber **6,20 Euro**,
nachts von 22.00 – 6.00 Uhr **6,60 Euro.**

2. § 3 Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:

1.2 Kilometerpreis

Tarifgruppe 1 - Zielfahrten
Er beträgt für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste innerhalb des Pflichtfahrbereiches
tagsüber **2,40 Euro**,
nachts von 22.00 – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen **2,60 Euro**.
Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 41,67 m tagsüber und 38,46 m nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

Tarifgruppe 2 - Zielfahrten mit Großraumtaxen
Er beträgt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches mit
mehr als 4 Fahrgästen tagsüber **3,40 Euro**
und nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen **3,60 Euro**.
Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 29,41 m tagsüber und 27,78 m nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

Tarifgruppe 3 - Anfahrt, Abhol- und Rundfahrt
Er beträgt für jede Anfahrt zum Bestellort innerhalb des Pflichtfahrbereiches -ausgenommen am Betriebssitz- **1,70 Euro**.
Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 58,82 m.

3. § 3 Nr. 1.3 wird wie folgt gefasst:

1.3 Wartezeitentgelt

Das Wartezeitentgelt beträgt **45,00 Euro**
je Stunde. Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeiger erfolgt jeweils alle 8 sec. um 0,10 Euro.

Aus der Stellung „Kasse“ muss der Fahrpreisanzeiger
- manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können;
- bei der Weiterfahrt nach 10 Metern automatisch in „Frei“ schalten,

für den Fall, dass durch Tastendruck nicht in „Frei“ geschaltet wurde.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am **01.06.2026** in Kraft.

BAD KREUZNACH, den 17.04.2026
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

Bettina Dickes
Landrätin